Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

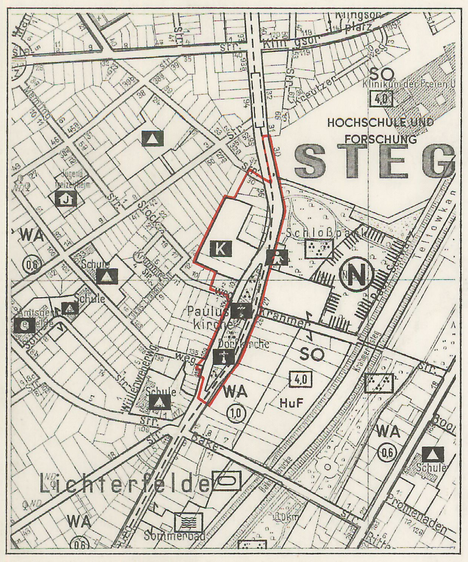

Übersichtskarte 1:10 000

Abzeichnung

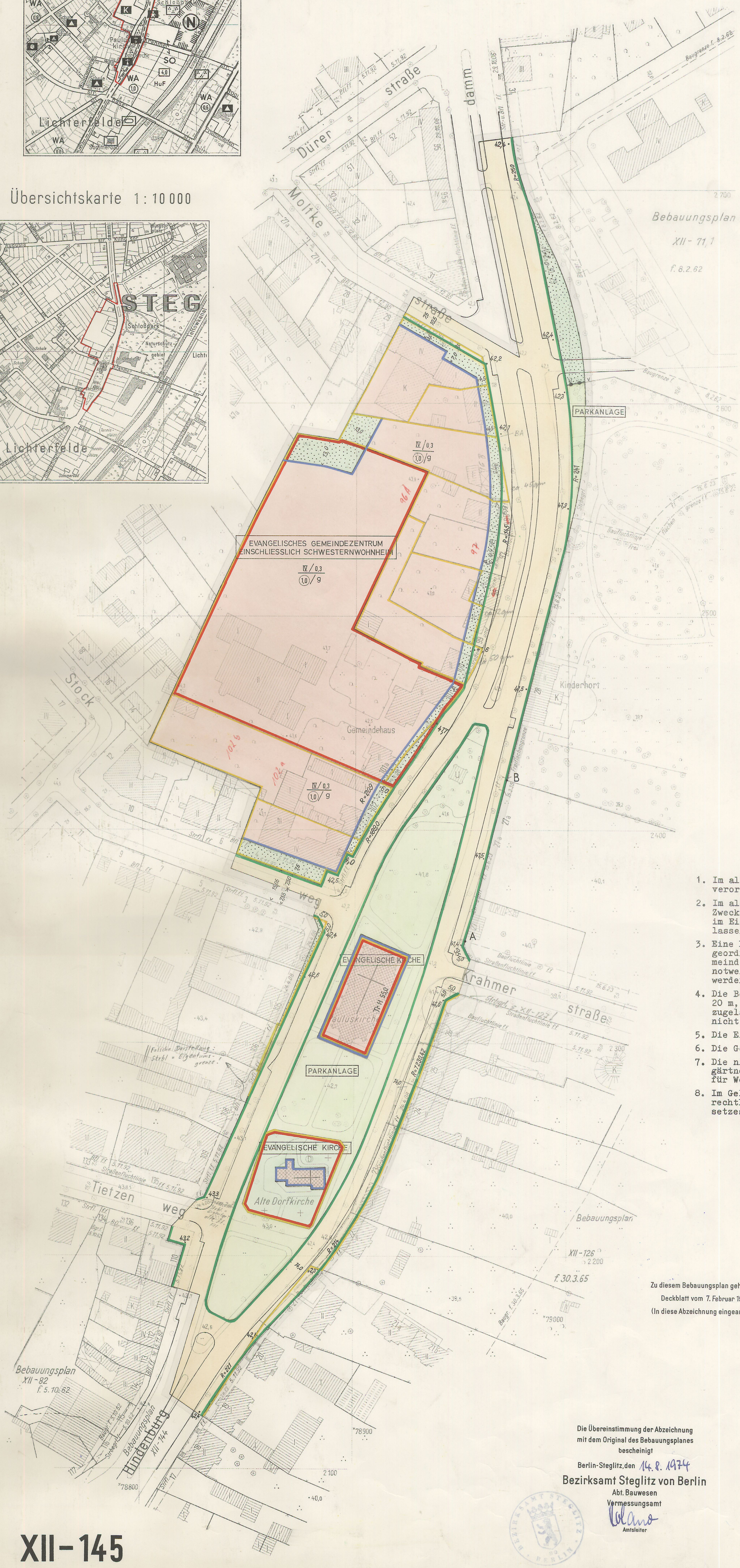

Bebauungsplan XII-145

für die Umgestaltung des Hindenburgdammes
zwischen den Grundstücken
Hindenburgdamm 18 und 31 sowie 111 und der Moltkestraße
und für die Grundstücke Hindenburgdamm 96-103, Moltkestraße 30
sowie Teilflächen der Grundstücke Hindenburgdamm 28-30

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf — z.B. SCHULE
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (0,7)
- Geschlossene Bauweise — g
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
- mit Bindungen für Bepflanzungen
- Traufhöhe — als Höchstgrenze (ü.NN) — Tr H 63,2
- Baugrenze — § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: — z.B. SPIELPL.

Sonstige Festsetzungen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN — · 35,4

Eintragungen als Vorschlag

- Stellplatz mit Zahl der Ebenen — St 3

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet einschließlich des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Evangelisches Gemeindezentrum einschließlich Schwesternwohnheim können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Eine Erhöhung der für das allgemeine Wohngebiet und das dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnete Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Evangelisches Gemeindezentrum einschließlich Schwesternwohnheim zulässigen Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl 1,2 nicht überschritten wird.
4. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich der Baugrundstücke westlich des Hindenburgdammes 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 100 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A B ist zugleich Baugrenze.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 31. August 1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — *Schlicht*, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Grosse*, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.11.70 erhalten und wurde in der Zeit vom 11.1.1971 bis 11.2.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 12. Februar 1971
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 5. März 1974

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 4.4.1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 680 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 7. Februar 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 14.8.1974
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter

XII-145

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

145